

Informationsfreiheit: Warnung vor Fehlern auf den letzten Metern

Pressegespräch

Epicenter.works - **Thomas Lohninger**

Forum Informationsfreiheit - **Markus Hametner**

Saubere Hände - **Ursula Bittner**

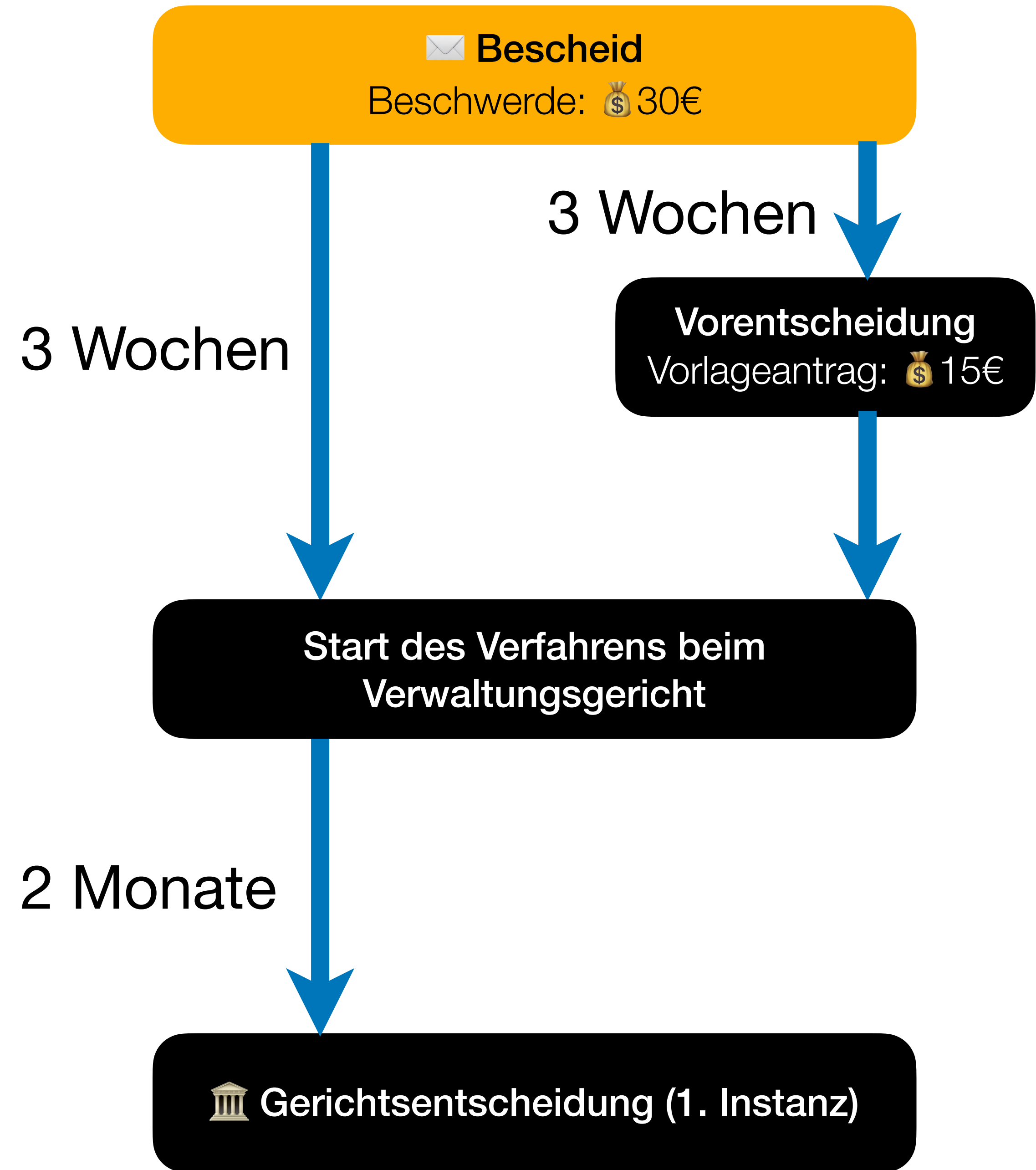
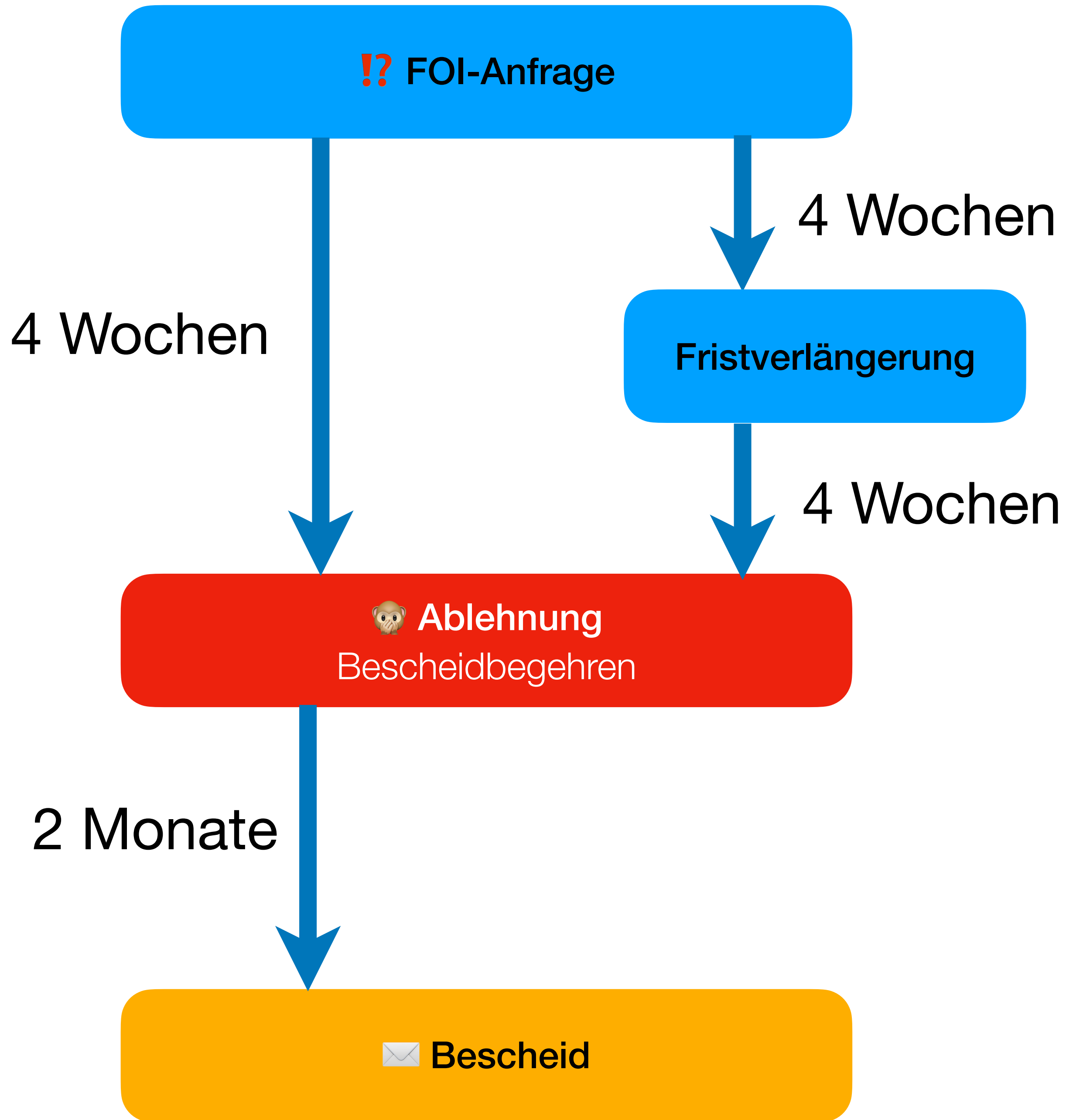
17. Januar 2024



**Saubere
Hände**
Stoppt Korruption

Geschichte des Amtsgeheimnis

- 1811: Gesetzlich erwähnt
- 1925: Verfassungsbestimmung
- ~1990: Debatte um Abschaffung beginnt
- 2013: Beginn Kampagne [Transparenzgesetz.at](https://www.transparenzgesetz.at)
- 2017: Scheitern Gesetzesvorlagen SPÖ-ÖVP
- 2021: Begutachtungsentwurf ÖVP-Grüne
- 2023: Regierungsvorlage ÖVP-Grüne





Sollbruchstelle 1: Rechtsschutz

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht **die Beschwerde unter Anschluss der Akten** des Verwaltungsverfahrens **unverzüglich vorzulegen**.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

Die angefragten Informationen sind im seltensten Fall im Akt.
Richter:innen können nicht in Unkenntnis der angefragt Dokumente entscheiden.

Gleichzeitig ist somit auch evident, dass der Magistrats trotz ausdrücklicher Aufforderung des erkennenden Gerichts dem erkennenden Gericht nicht die Akte, auf welche sich die gegenständliche Anfrage bezieht, vorgelegt hat.

An sich sieht § 16 Abs. 2 VwGVG vor, dass im Falle einer Säumnisbeschwerde die belangte Behörde alle Verfahrensakte, welche zum konkreten Antrag geführt wurden, sowie alle mit diesem Antrag in Kontext stehenden Akte vollständige und initiativ gemeinsam mit der Beschwerdevorlage dem Verwaltungsgericht mitzuübermitteln hat. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist der Magistrat der Stadt Wien offenkundig gezielt nicht nachgekommen, und wurde dieser Vorlagepflicht trotz ausdrücklichen Auftrags des Gerichts vom 20.1.2020 nur insofern entsprochen, als nunmehr wenigstens der gesamt zum gegenständlichen Auskunftsbegehren geführte Akt vorgelegt wurde. Die eigentlich verfahrensrelevanten Akten wurden aber weiterhin gezielt nicht vorgelegt.

Gerade aufgrund dieser Situation ist nun aber das Verwaltungsgericht Wien nicht in die Lage versetzt worden, die einzelnen Seiten der all diese Anträge betreffenden Verfahren näher im Hinblick auf den gegenständlichen Auskunftsantrag zu prüfen. Somit ist es dem erkennenden Gericht auch verunmöglicht worden, eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Antragsteller und den allfälligen Geheimhaltungsinteressen der Behörde vorzunehmen. Das erkennende Gericht ist daher auch nicht in die Lage versetzt worden, zu bestimmen, ob es bestimmte Informationen gibt, die trotz des Antrags nicht zu erteilen sind, bzw. welche konkreten Informationen zu erteilen sind.

Da die österreichische Rechtsordnung dem erkennenden Gericht keinen Rechtsbehelf einräumt, durch welchen das erkennende Gericht in der Lage wäre, die Vorlage all dieser verfahrensgegenständlichen Akte durchzusetzen, bleibt dem Verwaltungsgericht Wien nichts anderes übrig, als auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der sonstigen erlangten Informationen zu entscheiden.

VGW-101/042/13427/2019-2
VGW-101/V/042/674/2020
vom 2.5.2020

Deutschland - Verwaltungsgerichtsordnung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 99

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Führen Behörden die Akten elektronisch, sind diese als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Obergerverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung der elektronischen Dokumente oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage, Übermittlung oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten, der elektronischen Dokumente oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; Gleiches gilt, wenn das

Um in Fällen mit staatlichen Geheimhaltungsinteressen einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten wird die Einführung eines In-camera-Verfahrens nach deutschem Vorbild (§ 99 VwGO) vorgeschlagen.

Auch gefordert von der Verwaltungsrichter-Vereinigung, etwa in „Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2022“

Slowenien - Information Commissioner Act

Article 10

(Acquiring requested information and documents in cases of access to public information)

(1) If necessary to deal with a complaint, the official of the body must immediately send to the Information Commissioner on his demand the documents, dossiers, registers, records or other documentary material, requested by the applicant. Within the frame of his competency, the Information Commissioner can also view a tax secret.

(1) A fine in range of SIT 100.000 to SIT 250.000 will be imposed upon an official responsible for a violation, with which according to the provision of Article 10(1) of this Act, while delivering the applicant's appeal, in spite so requested, the official fails to transfer to the Information Commissioner the demanded document, case, dossier, register, record or documentary material, although they are in the bodies' possession.

(2) A fine in range of SIT 100.000 to SIT 250.000 will be imposed upon an official responsible for a violation, when according to the provision of Article 10(3) of this Act, in spite of the Information Commissioner's decision, the official fails to transfer the required document, case, dossier, register, record or documentary material to the applicant.

(3) A fine in range of SIT 100.000 to SIT 250.000 will be imposed upon a responsible official of the data controller, who in spite of the Information Commissioner's decision on a case of applicant's appeal from point 3 of Article 2(1) of this Act, fails to assure the applicant the right defined in point 3 of Article 2(1).

Serbien – IFG

Inquiry by the Commissioner

Article 26

The Commissioner shall undertake actions to determine the facts necessary for reaching the decision referred to in Articles 24 and 25 of this Law.

In order to determine the facts referred to in Para 1 of this Law, the Commissioner shall be allowed insight in every information medium this Law applies to.



Sollbruchstelle 2: Nachrang

In Entwurf Juni 2021

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen **bleiben unberührt.**

Seit Oktober 2023

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, **ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.**

Vgl. NEOS-Entwurf 2020

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 14. Besondere Bestimmungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

Zeitplan Parlament

- 15. Jänner 2024: Hearing im Verfassungsausschuss
- 22. Jänner 2024: Beschluss im Verfassungsausschuss
- 31. Jänner 2024: Beschluss im Plenum des Nationalrats
- ~Juli 2025: neues Grundrecht tritt in Kraft & Register auf data.gv.at geht online